

§ 100 MarkenG

Benutzung

Die ernsthafte Benutzung einer Kollektivmarke durch mindestens eine hierzu befugte [Person](#) oder durch den Inhaber der Kollektivmarke gilt als Benutzung im Sinne des § [26 MarkenG](#).

Fassung ab 16. Jan 2026

Fassung bis einschl 15. Jan 2026

§ [100 MarkenG](#) Schranken des Schutzes, Benutzung

(1) Zusätzlich zu den Schutzschränken, die sich aus § [23 MarkenG](#) ergeben, gewährt die Eintragung einer geographischen Herkunftsangabe als Kollektivmarke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu untersagen, solche Angaben im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, sofern die Benutzung den guten Sitten entspricht und nicht gegen § [127 MarkenG](#) verstößt. Insbesondere kann eine solche Marke einem Dritten, der zur Benutzung einer geographischen Bezeichnung berechtigt ist, nicht entgegengehalten werden.

(2) Die ernsthafte Benutzung einer Kollektivmarke durch mindestens eine hierzu befugte [Person](#) oder durch den Inhaber der Kollektivmarke gilt als Benutzung im Sinne des § [26 MarkenG](#).